

# Deutsche Bank

DB Konzern: Anti-Geldwäsche Richtlinie



**Deutsche Bank**



Erscheinungsdatum der Erstausgabe:	09/2002
Genehmiger:	Group Compliance Committee
Eigentümer (Verantwortlicher):	Corporate Center/Compliance – Anti Money Laundering
Kontaktperson:	Andreas Born, +49-69-910-69300 Alexander von Hardenberg, +49-69-910-42599
Klassifizierung:	DB Konzernrichtlinie
Funktionaler Geltungsbereich:	DB Konzern
Geografischer Geltungsbereich:	Global
Datum der letzten Überarbeitung:	01.02.2007
Datum der letzten Überprüfung:	-
Datum der nächsten Überprüfung:	01.02.2010
Version:	1.1

Die in diesem Dokument enthaltenen Informationen sind Eigentum des Deutsche Bank Konzerns. Das Dokument darf ohne die vorherige schriftliche Genehmigung des Deutsche Bank Konzerns weder ganz noch teilweise für den Eigengebrauch benutzt oder in einem Datenabfragesystem gespeichert oder in irgendeiner Form durch ein elektronisches, mechanisches, fotokopierendes, aufzeichnendes oder sonstiges Gerät veröffentlicht werden.

## Inhaltsverzeichnis

**Definition**

**Ziele**

**Globaler Anwendungsbereich**

**Anlage: Mindeststandards und Pflichten nach dem deutschen Geldwäsche-Gesetz**

Die in diesem Dokument enthaltenen Informationen sind Eigentum des Deutsche Bank Konzerns. Das Dokument darf ohne die vorherige schriftliche Genehmigung des Deutsche Bank Konzerns weder ganz noch teilweise für den Eigengebrauch benutzt oder in einem Datenabfragesystem gespeichert oder in irgendeiner Form durch ein elektronisches, mechanisches, fotokopierendes, aufzeichnendes oder sonstiges Gerät veröffentlicht werden.

## Definition

Unter Geldwäsche versteht man die Beteiligung an jeder Transaktion, die der Verschleierung oder dem Verbergen der kriminellen Herkunft von Geldern oder sonstigen Vermögensgegenständen aus Straftaten wie Betrug, Bestechung, organisierter Kriminalität, Terrorismus sowie weiterer Delikte dient. Geldwäsche-Vortaten werden in vielen Jurisdiktionen durch lokale Gesetze definiert.

In der Regel besteht die Geldwäsche aus drei Phasen:

### Platzierung (Placement)

Einschleusung von (Bar-)Mitteln aus illegalen / kriminellen Aktivitäten bei Kreditinstituten oder sonstigen Unternehmen.

### Verschleierung (Layering)

Trennung der Vermögenswerte von ihrer illegalen Herkunft durch zahlreiche komplexe Finanztransaktionen. Diese Transaktionen dienen dazu, die Spuren zu verwischen, eine Zurückverfolgung auf die illegale Herkunft der Gelder zu erschweren und dadurch die Gelder hinreichend zu anonymisieren.

### Integration

Rückführung der gewaschenen Vermögenswerte in den legalen Wirtschaftskreislauf, so dass sie als legitime Finanzmittel erscheinen.

Kreditinstitute können in jeder Phase der Geldwäsche missbraucht werden.

## Ziele

Als Reaktion auf die wachsende internationale Besorgnis im Hinblick auf Geldwäsche und potentielle Terrorismusfinanzierung, verstärken viele Länder ihre diesbezüglichen Gesetze und Verordnungen. Am 22. September 1992 trat § 261 Strafgesetzbuch in Deutschland in Kraft, der Geldwäsche unter Strafe stellt. Das Geldwäschegesetz (GwG), das am 20. November 1993 in Kraft trat, enthält gesetzliche Pflichten für Kreditinstitute und andere Unternehmen. Die Einhaltung dieser Pflichten dient der Unterstützung der Strafverfolgung, der Entdeckung von illegal gewonnenen Vermögenswerten sowie der effektiven Verhinderung von Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und der Einschleusung illegal erworbenen Vermögens in den legitimen Finanzkreislauf. Zweck dieser Richtlinie ist die Festlegung eines generellen Rahmens für den Kampf gegen Geldwäsche, Terrorismus, Wirtschaftskriminalität und Korruption. Der erfolgreiche Einsatz in diesem Kampf des Finanzsektors verlangt ein noch nie da gewesenes Maß an globaler Kooperation zwischen Regierungen und Finanzinstituten .

Die Deutsche Bank überprüft kontinuierlich ihre Anti-Geldwäsche Strategien und Zielsetzungen und unterhält ein effektives Anti-Geldwäsche Programm für ihre Geschäftstätigkeit, welches das optimale Verfahren für ein global tätiges Finanzdienstleistungsunternehmen widerspiegelt.

Die Deutsche Bank Gruppe ist hohen Standards bezüglich Anti-Geldwäsche Compliance verpflichtet und verlangt von ihren Geschäftsführern und Mitarbeitern die Einhaltung dieser Standards zur Verhinderung des Missbrauchs der Deutschen Bank, ihrer Produkte und Dienstleistungen für Zwecke der Geldwäsche.

Die Einhaltung dieser Richtlinie ist die Grundvoraussetzung um sicherzustellen, dass alle Einheiten der Deutsche Bank Gruppe, unabhängig von ihrem geographischen Standort, die anwendbaren Anti-Geldwäsche Regelungen vollständig beachten.

Die Einheiten der Deutsche Bank Gruppe sind verpflichtet, die Mindestanforderungen der Anti-Geldwäsche Compliance aus dem deutschen Geldwäschegesetz und den dazu ergangenen Verlautbarungen der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), in denen die Hauptpflichten für Kreditinstitute nach dem Geldwäschegesetz (§ 15 Geldwäschegesetz) erläutert

Die in diesem Dokument enthaltenen Informationen sind Eigentum des Deutsche Bank Konzerns. Das Dokument darf ohne die vorherige schriftliche Genehmigung des Deutsche Bank Konzerns weder ganz noch teilweise für den Eigengebrauch benutzt oder in einem Datenabfragesystem gespeichert oder in irgendeiner Form durch ein elektronisches, mechanisches, fotokopierendes, aufzeichnendes oder sonstiges Gerät veröffentlicht werden.

werden, einzuhalten. Eine Zusammenfassung dieser Mindestanforderungen ist in der Anlage dargestellt.

Sofern in einzelnen Jurisdiktionen nach dem anwendbaren Recht die Anti-Geldwäsche Anforderungen einen höheren Standard vorschreiben, sind diese höheren Standards von den dort ansässigen Einheiten der Deutsche Bank Gruppe einzuhalten. Sollte lokal anwendbares Recht in Widerspruch zu dieser Richtlinie stehen, so hat die betreffende Einheit der Deutsche Bank Gruppe sich mit der zuständigen Rechtsabteilung und dem Konzerngeldwäschebeauftragten abzustimmen, um diesen Konflikt zu lösen. Die BAFin ist in allen Fällen zu benachrichtigen, in denen lokal anwendbares Recht die extraterritoriale Anwendung einzelner Vorschriften des GwG nicht erlaubt und ein Tochterunternehmen oder eine Zweigstelle in diesem Land eröffnet wird. Die Nichteinhaltung dieser Mitteilungspflicht kann die Verhängung von Bußgeldern durch die BAFin nach sich ziehen.

Die Verantwortung für die Einhaltung des Anti-Geldwäsche-Programms der Deutschen Bank Gruppe obliegt allen Mitarbeitern. Es wird von den Konzerngeldwäschebeauftragten definiert und geleitet. Das Programm beinhaltet [Anforderungen zur Prüfung und Überwachung von Kundenverbindungen](#), „Know Your Customer“ Policies (einschließlich der Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten), [Embargo-Richtlinien](#), Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten, Verdachtsmeldewesen entsprechend der anwendbaren Gesetze sowie Schulung.

### **Globaler Anwendungsbereich**

Nach § 15 Geldwäschegesetz hat die Deutsche Bank AG sicherzustellen, dass die dort genannten gesetzlichen Pflichten auch von ihren ausländischen Zweigstellen und Tochterunternehmen eingehalten werden.

Die Deutsche Bank Anti-Geldwäsche Konzernrichtlinie wurde vom Group Compliance Committee genehmigt.

Die in diesem Dokument enthaltenen Informationen sind Eigentum des Deutsche Bank Konzerns. Das Dokument darf ohne die vorherige schriftliche Genehmigung des Deutsche Bank Konzerns weder ganz noch teilweise für den Eigengebrauch benutzt oder in einem Datenabfragesystem gespeichert oder in irgendeiner Form durch ein elektronisches, mechanisches, fotokopierendes, aufzeichnendes oder sonstiges Gerät veröffentlicht werden.

**Anlage: Mindestanforderungen und Pflichten nach dem Geldwäschegesetz.**

Die folgenden Anforderung und Pflichten sind als Mindestanforderungen für den Deutsche Bank Konzern **auf der Grundlage der rechtlichen und regulatorischen Anforderungen** zu verstehen.

**Identifizierung des Kunden**

- Vor Abschluss eines Vertrages zur Begründung einer auf Dauer angelegten Geschäftsbeziehung; insbesondere bei Kontoeröffnung, bei der Annahme von Verwahrstücken oder der Vermietung von Schließfächern
- Vor Annahme von Bargeld, Wertpapieren, oder Edelmetallen im Wert von mehr als 15.000 EUR
- In Verdachtsfällen

**Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten**

- In allen Fällen, in denen eine Identifizierungspflicht besteht, ist auch der wirtschaftlich Berechtigte (des Kontos / der Transaktion) festzustellen
- Besondere Aufmerksamkeit ist bei der Feststellung der wahren Eigentümer von Vermögenswerten geboten, wenn Konten für Anwälte, Notare, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater und Treuhänder eröffnet werden

**Aufzeichnung und Aufbewahrung**

- Alle im Zusammenhang mit der Identifizierung festgestellten Angaben sowie alle Transaktionsdaten sind aufzuzeichnen. Diese Aufzeichnungen sowie alle Dokumente mit Geldwäschebezug gemäß den aufsichtsrechtlichen Anforderungen des Geldwäschegesetzes sind aufzubewahren
- Die Aufbewahrungsfrist beträgt 6 Jahre

**Verdachtsmeldungen**

- Die Meldung verdächtiger Tatsachen hat in Übereinstimmung mit den lokalen rechtlichen und regulatorischen Anforderungen zu erfolgen
- Die Konzerngeldwäschebeauftragten sind gemäß den zwischen dem Country Anti Money Laundering Officer und den Konzerngeldwäschebeauftragten geltenden Richtlinien über alle verdächtigen Vorgänge zu unterrichten

**Interne Sicherungsmaßnahmen**

- Die permanente Überwachung von Transaktionen auf Kundenkonten ist durch den Einsatz angemessener Systeme sicherzustellen
- Alle Einheiten der Deutsche Bank müssen die Zuverlässigkeit ihrer Mitarbeiter bestätigen und dokumentieren. Dies hat erstmalig bei der Einstellung und danach jeweils innerhalb von 24 Monaten erneut zu erfolgen. Die erneute Bestätigung kann durch die Erklärung des Vorgesetzten erfolgen, er habe keine Anhaltspunkte, die eine Unzuverlässigkeit i.S.d. GwG begründen würden
- Es sind angemessene geschäfts- und kundenbezogene Kontrollen zu entwickeln und zu implementieren um sicherzustellen, dass alle einschlägigen AML-Anforderungen eingehalten werden

**Schulung**

Die in diesem Dokument enthaltenen Informationen sind Eigentum des Deutsche Bank Konzerns. Das Dokument darf ohne die vorherige schriftliche Genehmigung des Deutsche Bank Konzerns weder ganz noch teilweise für den Eigengebrauch benutzt oder in einem Datenabfragesystem gespeichert oder in irgendeiner Form durch ein elektronisches, mechanisches, fotokopierendes, aufzeichnendes oder sonstiges Gerät veröffentlicht werden.

- Alle Mitarbeiter mit direktem Kundenkontakt, Mitarbeiter, die befugt sind, bare und unbare Finanztransaktionen durchzuführen sowie Mitarbeiter in wesentlichen Hilfsfunktionen (z.B. Personalabteilung, Compliance, Interne Revision oder Rechenzentren) sind hinsichtlich der Pflichten aus den einschlägigen rechtlichen und regulatorischen Anforderungen zu schulen. Die Ersts Schulung hat bei Beginn des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses zu erfolgen; Folgeschulungen müssen laufend mindestens einmal innerhalb eines Zeitraums von jeweils 24 Monaten stattfinden. Darüber hinaus sind diese Mitarbeiter laufend über neue Methoden und Techniken der Geldwäsche zu unterrichten.

Die in diesem Dokument enthaltenen Informationen sind Eigentum des Deutsche Bank Konzerns. Das Dokument darf ohne die vorherige schriftliche Genehmigung des Deutsche Bank Konzerns weder ganz noch teilweise für den Eigengebrauch benutzt oder in einem Datenabfragesystem gespeichert oder in irgendeiner Form durch ein elektronisches, mechanisches, fotokopierendes, aufzeichnendes oder sonstiges Gerät veröffentlicht werden.